



Bundesverband
Güterkraftverkehr Logistik
und Entsorgung (BGL) e.V.

Stellungnahme

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-
Verordnung

Frankfurt am Main, den 19. Juli 2021



Der BGL bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung Stellung zu nehmen.

Die Verordnung ist im Wesentlichen eine Bestätigung (Neuerlass) der Regelungen der 54. StVRÄndV vom 20. April 2020 vor dem Hintergrund ihrer Teilnichtigkeit infolge des Verstoßes gegen das verfassungsrechtlich gebotene Zitiergebot.

Modifikationen sind allerdings bei den Sanktionen der Geschwindigkeitsüberschreitungen (Anhang (zu Nummer 11 der Anlage Tabelle 1) erfolgt.

Der BGL hat zu den vorgesehenen Bestimmungen der Bußgeldkatalog-Verordnung folgende Anmerkungen, welche bereits im gemeinsamen Positionspapier der Logistikverbände AMÖ, BGL, BIEK, BWVL, BSK, DSLV und TD vom 25. Mai 2021 dargelegt wurden.

Halte- und Parkverbot/

In dem vorliegenden Verordnungsentwurf sind die vorgesehenen Sanktionen für das verbotswidrige Parken auf Geh- und Radwegen (Nr. 52a BKat), das unerlaubte Halten auf Schutzstreifen (Nr. 54a) sowie das unerlaubte Parken und Halten in zweiter Reihe (Nr. 51a, 58) bestätigt worden. Aus Sicht des Transportlogistikgewerbes ist an dieser Stelle vor allem stark bedenklich, dass es unter bestimmten Voraussetzungen für derartige Verstöße zu einem Eintrag von einem Punkt im Fahreignungsregister kommen kann (vgl. Anlage 13 FeV, Nr. 3.2.7a-d). Es wird an dieser Stelle auf das gemeinsame Positionspapier der Verbände vom 25. Mai 2020 verwiesen. Durch diese Bestimmungen werden Lkw-Fahrer, deren Job es ist, tagtäglich eine Ver- und Entsorgung der Gesellschaft – gerade auch im innerstädtischen Bereich - sicherzustellen, regelmäßig der Gefahr ausgesetzt, möglicherweise binnen kurzer Zeit die den Entzug der Fahrerlaubnis auslösenden 8 Punkte im Fahreignungsregister akkumuliert zu haben – und damit die Grundlage für die berufliche Existenz zu verlieren.



Der BGL wiederholt an dieser Stelle daher das zwingende Anliegen, gerade in Bezug auf die Eintragung von Punkten in das Fahreignungsregister eine Ausnahmeregelung in die Verordnung aufzunehmen. Bestehende Missstände bei der bestehenden Infrastruktur sollten nicht zulasten der Lkw-Fahrer ausgetragen werden.

Sicherheitsabstand beim Überholen

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass der in § 5 Abs. 4 S. 3 StVO vorgesehene Mindestabstand von 1,5 m beim Überholen anderer Verkehrsteilnehmer (insb. auch Radfahrer) von den Regeltatbeständen des BKat mitumfasst wird.

In diesem Zusammenhang weist der BGL entsprechend dem Positionspapier der Verbände vom 25. Mai 2020 darauf hin, dass die Einhaltung eines starr geregelten Sicherheitsabstandes auf Fahrspuren mit Gegenverkehr häufig mangels ausreichender Breite der Fahrspur unmöglich ist und daher einem faktischen Überholverbot gleichkommt. Ein solches faktische Überholverbot stellt insbesondere auf Strecken mit höherem Verkehrsaufkommen eine erhebliche Behinderung des Verkehrsflusses dar und führt zu einer Verunsicherung aller Verkehrsteilnehmer. Bei der Ahndung möglicher Verstöße gegen den Sicherheitsabstand sollte auch in Zukunft den konkreten Umständen des Einzelfalls Rechnung getragen werden, was sich auch in den zugehörigen Tatbeständen des Bußgeldkatalogs (Nr. 23 ff.) wiederfinden sollte.

Fahrverbote/Bußgelder bei Geschwindigkeitsüberschreitungen

Im Anhang (zu Nummer 11 der Anlage zur BKatV) Tabelle 1 sind einige Änderungen im Vergleich zur 54. StVRÄndV vom 20. April 2020 bei den Regelungen zu Fahrverboten und Bußgeldhöhe vorgenommen worden. So wurden die Bußgeldsätze erhöht; die Vorgaben zu den Fahrverboten hingegen im Interesse der Fahrer angepasst, die in der Regel beruflich auf ihren Führerschein angewiesen sind. So soll es bei Kraftfahrzeugen der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 a oder b StVO



genannten Art einen Monat Fahrverbot erst bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 26 km/h (innerorts) bzw. 31 km/h (außerorts) geben. In der 54. StVRÄndV war die Grenze noch bei 21 km/h bzw. 26 km/h vorgesehen. Die neue Regelung entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgebot, weil nunmehr gewährleistet ist, dass nicht durch ein einmaliges Übersehen eines die innerörtliche Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzendes und möglicherweise verdecktes Schild für einen Verkehrsteilnehmer, der mit gut 50 km/h nach eigener Ansicht innerorts zulässig unterwegs ist, bereits zu einem Fahrverbot führen kann. Diese Änderung wird vom BGL begrüßt.